

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 14.12.2016  
Durchwahl 0711 279- 3013  
Aktenzeichen 41-7520.270/1/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU**

- Herausforderungen für das Bibliothekswesen in Baden-Württemberg
- Drucksache 16/795

**Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2016**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. welche Gesetze und Verordnungen die Aufgaben von Bibliotheken in Baden-Württemberg regeln;*

Es gelten folgende Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- § 28 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG),

- §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 11 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens für die kommunalen und von den Kirchen getragenen Bibliotheken (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBilFöG),
- § 12 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens für die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBilFöG),
- Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplargesetz),
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenverordnung - BiblGebVO),
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG),
- Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz - KGSG).

Darüber hinaus gilt das allgemeine Kulturstaatsgebot der Landesverfassung und des Grundgesetzes.

*2. inwieweit sich das Pflichtexemplarrecht in Baden-Württemberg an die zunehmende Digitalisierung im Publikationsbereich angepasst hat bzw. ob sie dafür – insbesondere im Bereich der Sammlung, Nutzung und Langzeitarchivierung von Netzpublikationen – weiteren Handlungsbedarf sieht;*

Das Pflichtexemplargesetz vom 3. März 1976 wurde durch die Einfügung des § 1a durch Art. 5 Haushaltsstrukturgesetz vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105, 107) an die Anforderungen neuer Medienformen angepasst. Danach gelten die Vorschriften des Gesetzes für digitale Publikationen entsprechend, soweit dies in Bezug auf die medienspezifischen und technischen Bedingungen möglich ist.

Netzpublikationen aus Baden-Württemberg stellen die beiden Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart bereits seit einem Jahrzehnt im Baden-Württembergischen Onli-

ne-Archiv (BOA) ein. Eine Bitstream-Erhaltung der als Pflichtexemplar gesammelten Netzpublikationen erfolgt bereits jetzt; eine qualifizierte Langzeitarchivierung wird im Rahmen einer landeseinheitlichen Lösung für alle an Bibliotheken des Landes gesammelten erhaltungsbedürftigen Netzpublikationen angestrebt.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht bei der Sammlung, Nutzung und Langzeitarchivierung von Netzpublikationen, da es bisher keine belastbare urheberrechtliche Rechtsgrundlage für die öffentliche Zugänglichmachung und Langzeitarchivierung von elektronischen Medien gibt. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefragt. Darüber hinaus sind automatisierte Verfahren zu entwickeln und technische Lösungen umzusetzen, die für die Erfüllung der sich aus dem Pflichtexemplargesetz ergebenden Aufgaben der Pflichtexemplarbibliotheken als Gedächtnisorganisationen notwendig sind (Web-Harvesting). Ergänzend wird hierzu auch auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist eine entsprechende Anpassung des Urheberrechtsgesetzes durch die Bundesregierung im Zuge der vom Bundesrat mehrfach geforderten allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke notwendig. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sich im weiteren Kontext des gesetzlichen Reformbedarfes zur Langzeitarchivierung zuletzt erfolgreich im Kulturausschuss des Bundesrates am 28. November 2016 im Rahmen der Beratungen der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ (COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16) für Bestimmungen eingesetzt, die es Gedächtnissituationen erlauben, frei zugängliche Netzdokumente im Wege des sogenannten Web-Harvestings zu sammeln. Es ist eine gesetzliche Grundlage dafür notwendig, dass Gedächtnisinstitutionen wie Archive und Bibliotheken aktuelle digitale Inhalte abspeichern können, um so kulturelles Gedächtnis der Gegenwart aufbauen zu können.

*3. welche Herausforderungen sich für die Bibliotheken als Anbieter und Vermittler digital verfügbarer Inhalte und aufgrund entsprechend veränderter Anforderungen der Nutzer ergeben;*

Bibliotheken sind zentrale Orte der Informationsgesellschaft und verändern sich im Zuge der Digitalisierung maßgeblich. Um die Chancen der Digitalisierung für eine zeitgemäße Informationsversorgung nutzen zu können, bedarf es entsprechender urheberrechtlicher Rahmenbedingungen für Bibliotheken, die eine Nutzung der digitalen Potenziale in der Breite zulassen und zugleich einen fairen Ausgleich zwischen Urhebern und Nutzern

darstellen<sup>1</sup>. Insbesondere Nutzerinnen und Nutzer wissenschaftlicher Bibliotheken erwarten mit der zunehmenden Digitalisierung in Forschung, Lehre und Studium auch eine entsprechend gestaltete Informationsversorgung ohne Medienbrüche und mit einem unmittelbaren Zugriff vom bibliographischen Nachweis auf das Volltextdokument. Mit der zunehmenden Verbreitung von Open Access als Publikationsform steigen die Erwartungen von Wissenschaft und Gesellschaft an die Auffindbarkeit entsprechend publizierter Forschungsergebnisse.

Wissenschaftliche Bibliotheken sind technisch und organisatorisch grundsätzlich in der Lage, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen verhindern in diversen Fällen die Umsetzung bzw. führen zu Anachronismen.

Als Beispiel sei die Aushändigung von Aufsätzen aus elektronischen Zeitschriften als Papierausdruck an die Nutzer im Rahmen der Fernleihe aufgrund des derzeit geltenden § 53a UrhG (Kopienversand auf Bestellung) genannt. Kleinteilige, teilweise unscharf formulierte Regelungen, aber auch die Einfügung von Bedingungen und Einschränkungen in Schrankenregelungen wie dem vom BGH im Urteil vom 20. März 2013 - Hochschul-Intranet - in den § 52a UrhG hineingelesenen Vorrang eines angemessenen Verlagsangebots erschweren den Aufbau nutzergerechter digitaler Dienste und Infrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen den hochschul- und wissenschaftsimmanenten Anforderungen von Forschung, Studium und Lehre im digitalen Zeitalter umfassend anzupassen. Ergänzend wird hierzu auch auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

*4. inwieweit Bibliotheken in Trägerschaft des Landes ihre Beschaffungspolitik auf rein elektronisch verfügbare Angebote („e-only“) anstelle gedruckter Publikationen umgestellt haben und welche Auswirkungen sich hieraus auf die Kosten für die Beschaffung ergeben;*

Forschung und Lehre hängen in ihrer Qualität auch vom schnellen, umfassenden und direkten Zugang zu den weltweit verfügbaren (Fach-)Informationen ab. Der Anteil an digitalen Informationsangeboten wird in den kommenden Jahren weiter steigen; schon jetzt liegt er bei den Universitätsbibliotheken bei 62 Prozent (Deutsche Bibliotheksstatistik

---

<sup>1</sup> Unlängst stelle die im Auftrag des BMBF erstellte Studie „Ökonomische Auswirkungen einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ (DICE 2016) fest: „Die geltenden Schrankenregelungen sind für die meisten Bibliotheken nur schwer handhabbar - vor allem im Hinblick auf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und auf die Komplexität der Ausgestaltung einzelner Regelungen.“ (S. 8)

2015). In den STM-Fächern (Science, Technology, Medicine) wird der Ersatz von Print-Zeitschriften durch digitale Ausgaben innerhalb weniger Jahre weitestgehend abgeschlossen sein. Dagegen wird in den Geistes- und Kulturwissenschaften eine vollständige Abkehr von gedruckten Werken in absehbarer Zeit noch nicht erfolgen.

Auf dem Informationsmarkt führen die fortschreitende Konzentration der großen, international agierenden Wissenschaftsverlage mit monopolähnlichen Strukturen für die einzelnen Produkte zu einer Stärkung der Marktmacht auf Anbieterseite und zu weit über der Inflationsrate liegenden Preisgestaltungen. Medienberichten zufolge liegen entsprechend die Gewinnmargen bei bis zu 37 Prozent. Dies hat zur Folge, dass etwa die Universitäten seit Jahren immer wieder Angebote dieser Verlage kündigen. So haben jüngst alle Bayerischen Universitäten ihre Verträge mit Elsevier gekündigt. Dem kann nur mit entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere auch von der Schrankenfestigkeit digitaler Medien Abstand nimmt, und einer bundesweit konfigurierbaren Organisation der nachfragenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen begegnet werden, wie sie bereits im Rahmen des Projekts DEAL der HRK geplant ist. Damit könnten die Preisverhandlungen mittelfristig über ein bundesweites Konsortium geführt werden. Ergänzend wird hierzu auch auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

*5. welche Herausforderungen sie für den konsortialen Erwerb von Lizenzen für alle in Trägerschaft des Landes befindlichen Bibliotheken und weiteren Partnern sieht und welche organisatorischen und rechtlichen Anpassungen erforderlich sind;*

Die Informationsversorgung mit digitalen Medien für Forschung und Lehre (elektronische Zeitschriften, E-Books, sonstige Datenbanken) ist derzeit auf drei Ebenen organisiert: Über lokal beschaffte und vorgehaltene Lizenzen, konsortial erworbene Lizenzen und durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte National- bzw. Allianz-Lizenzen.

Ziel der gemeinschaftlichen Erwerbung ist es, über eine gesteigerte Marktmacht günstigere Konditionen wie Rabatte oder mehr Inhalte für den gleichen Preis, zu erzielen, den Arbeits- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren und das Know-how im Umgang mit elektronischen Informationsressourcen zu bündeln.

Zur Stärkung der Marktmacht auf Abnehmerseite koordiniert das Konsortium Baden-Württemberg für derzeit 58 wissenschaftliche Bibliotheken im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums seit 1999 den gemeinschaftlichen Erwerb von Lizenzen für elektronische Informationsmedien. Die Außenvertretung und Geschäftsführung sowie

die Bewirtschaftung der verfügbaren Mittel wird von der Universitätsbibliothek Freiburg geleistet.

Die Finanzierung der Konsortiallizenzierung erfolgt zum einen aus zentral vom Land bereitgestellten Mitteln in Höhe von knapp 1,2 Mio. €, zum anderen aus den kontinuierlich steigenden Budgetbeiträgen der einzelnen Hochschulbibliotheken. Dabei steigt der Anteil der lokal für digitale Inhalte aufzuwendenden Mittel weiter an. Allein zwischen 2005 und 2016 stiegen die Ausgaben für digitale Angebote von knapp 4 Mio. € auf knapp 16 Mio. € und werden bald über 20 Mio. € liegen.

Auf Basis der turnusmäßigen Bedarfsanalyse wird das Angebotsportfolio des Konsortiums regelmäßig ausgeweitet und um neue Gattungen wie z.B. E-Book-Pakete, Open Access Komponenten, Literaturverwaltungstools, Ressource Discovery Systems / Indexdienste ergänzt. Aktuell werden knapp 300 Produkte für die Teilnehmereinrichtungen betreut. Seit Anfang 2014 erfolgt die konsortiale Lizenzierung über Opt-in-Verfahren (mindestens 50% Eigenbeteiligung der lizenznehmenden Einrichtungen), so dass die Einrichtungen im Rahmen des eigenen und des Konsortialbudgets einzelne Produkte bedarfsgerecht lizenzieren können.

Um die Ausweitung des Konsortialportfolios professionell unterstützen und sich im nationalen Versorgungskontext strategisch positionieren zu können, wurde die Geschäftsstelle an der Universitätsbibliothek Freiburg zunächst für eine Pilotphase von zwei Jahren personell gestärkt. Nach Vorliegen eines positiven Evaluierungsergebnisses sollte eine Verstetigung erfolgen.

In der laufenden Diskussion um die Weiterentwicklung der Informationsinfrastruktur in Deutschland haben sowohl der Wissenschaftsrat als auch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder die Ansätze der DFG bzw. der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen für eine nationale Lizenzierungsstrategie aufgegriffen und weiterentwickelt. Das Konsortium Baden-Württemberg ist eine leistungsfähige Organisation, die die Interessen des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg auf nationaler Ebene durch ein verstärktes Engagement in den sich neu herausbildenden kooperativen Erwerbungsstrukturen wahren und einen der Bedeutung des Landes angemessenen Beitrag leisten kann.

Wichtige Meilensteinprojekte in diesem Prozess stellen folgende Entwicklungen dar:

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 ist es zwei Verhandlungsteams des Konsortiums Baden-Württemberg gelungen, mit den drei international größten Wissenschaftsverlagen –

Springer, Elsevier und Wiley – erstmals BW-Landeslizenzverträge für das jeweilige komplette Zeitschriftenportfolio, also im Rahmen eines neuen subscriptionsunabhängigen Lizenzmodells, auszuhandeln und abzuschließen, die dauerhafte Archivrechte für die Landeseinrichtungen beinhalten. Das Verhandlungsergebnis war auch unter Kostengesichtspunkten erfolgreich und wurde mit substantiellen Mitteln des Wissenschaftsministeriums aus dem Programm für die Verbesserung der Lehrausstattung an den Hochschulbibliotheken in Baden -Württemberg (PVL-HB-BW) unterstützt.

Diese zukunftsweisenden Lizenzmodelle haben inzwischen auch auf nationaler Ebene Referenzcharakter erlangt, so beispielsweise für die Arbeit der Projektgruppe „DEAL – Bundesweite Lizenzierung von Angeboten großer Wissenschaftsverlage“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen und der Hochschulrektorenkonferenz. Durch die Effekte eines Konsortialvertrages auf Bundesebene sollen die einzelnen Einrichtungen finanziell entlastet und der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur für die Wissenschaft auf breiter Ebene nachhaltig verbessert werden.

*6. welche Veränderungen im EU-Recht im Bereich des Sammelns und Verleihens von digitalen Inhalten sowie der retrospektiven Digitalisierung auf das Bibliothekswesen im Land auswirken;*

Derzeit gibt es noch keine europarechtlichen Vorgaben, die sich explizit mit dem Sammeln und Verleihen von digitalen Inhalten sowie deren retrospektiven Digitalisierung befassen. Die Landesregierung befasst sich derzeit im Bundesrat mit dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ (COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16), in dem sich zum Teil Vorschläge für die Verbesserung der Möglichkeiten der Archivierung von Digitalisaten finden. Das Wissenschaftsministerium hat am 28. November 2016 erfolgreich einen Antrag für eine Stellungnahme in den Kulturausschuss des Bundesrates zu dem Richtlinienentwurf eingebracht, der sich für nutzerfreundliche Verbesserungen der Richtlinie ausspricht.

Ferner wird das Wissenschaftsministerium die Entscheidung des EuGH vom 10. November 2016 in der Rs. C-174/15 – Vereinigung Openbare Bibliotheken, in der der Verleih von E-books nach den Regeln der Vermiet- und Verleihrichtlinie bzw. auf Basis einer entsprechenden nationalen Regelung dazu nach näheren Maßgaben für zulässig erklärt hat, zum Anlass nehmen, dieses Thema in die Verhandlungen der Kommission Bibliothekstantieme der KMK mit den Verwertungsgesellschaften in 2017 unter Hinweis auf § 27 UrhG aufzurufen.

Eine mittelbare Veränderung des Umgangs mit digitalen Inhalten ergibt sich im Kontext des aktuellen EU-Forschungsrahmenprogramms „Horizont 2020“. So muss künftig bei allen hierbei von der EU geförderten Forschungsprojekten eine elektronische Fassung der Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren Format in einem Archiv öffentlich zugänglich hinterlegt werden. In Stufen sollen bis 2020 alle im Rahmen von EU-Projekten geförderten Forschungsergebnisse auf diese Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Durch diese Regelung treibt die EU-Kommission den Trend zu „Open Access“, mit voran, auf den sich insbesondere die Universitätsbibliotheken derzeit einstellen.

*7. inwieweit die Bibliotheken in Trägerschaft des Landes über die entsprechende Ausstattung zur Sammlung, Aufbewahrung und Zugänglichmachung digitaler Inhalte verfügen und wie sie der Herausforderung begegnen, dauerhafte Lösungen für sich schnell wandelnde technische Standards zu finden;*

Wissenschaftliche Bibliotheken haben gemeinsam mit den Rechenzentren ihrer jeweiligen Einrichtungen Infrastrukturen für digitalen Content aufgebaut. Zu nennen sind u.a. die Repositorien für Hochschulpublikationen und andere Open-Access-Publikationen des goldenen und grünen Wegs oder die Präsentationssysteme für retrospektiv digitalisierte Materialien. Für den Hochschulbereich bietet das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg (BSZ) entsprechende Lösungen an. Die dauerhafte Sicherung digitaler Inhalte bleibt jedoch technologisch und finanziell eine Herausforderung. Dies gilt besonders auch für digitalen Content von kommerziellen Anbietern, für den zwar Archivrechte erworben werden, aber noch keine Infrastrukturen im Sinne eines dauerhaften Hostings aufgebaut werden konnten.

Für Teile des digitalen Sammelauftrags der Landesbibliotheken bietet das BSZ Dienste an. Eine zuverlässige Infrastruktur für die digitale Langzeitarchivierung von Netzpublikationen in den Bibliotheken des Landes kann jedoch erst bei Vorliegen entsprechender rechtlicher Grundlagen erfolgen, die auch deshalb erforderlich sind, um die erheblichen Investitionsbedarfe für den nachhaltigen Aufbau einer entsprechenden Langzeitarchivierungsinfrastruktur zu rechtfertigen.

Die Hochschulbibliotheken sowie die beiden Landesbibliotheken sind eingebunden in das „Rahmenkonzept der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg für datenintensive Dienste bwDATA (2015-2019)“, das von der DFG 2015 positiv begutachtet wurde. Es bildet einen strategischen Rahmen für die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur im Bereich datenintensiver Dienste, die auch dem Bibliotheksbereich zugutekommen.



*8. unter welchen Bedingungen die Bibliotheken in Trägerschaft des Landes an der Deutschen Digitalen Bibliothek beteiligt sind;*

Die Bedingungen für die Teilnahme an der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) sind im Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern geregelt, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Das Kompetenznetzwerk der DDB sorgt für eine zentrale Infrastruktur der DDB, die Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen oder Dritte in deren Auftrag nutzen können, um digitalisiertes Kulturgut und wissenschaftliche Informationen zentral über das Internet zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche dauerhafte Datenhaltung im Internet erfolgt durch die Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen oder Dritte in deren Auftrag. Bund und Länder stellen dem Kompetenznetzwerk auf Grundlage der vorliegenden Kostenkalkulation zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 2 dieses Abkommens seit 2011 jährlich einen Finanzbetrag von bis zu 2,6 Mio. € zur Verfügung; diese Mittel werden je zur Hälfte von Bund und Ländern (gemäß Königsteiner Schlüssel) erbracht. Über eine Erhöhung dieser Mittel wird derzeit zwischen Bund und Ländern verhandelt.

Mitglieder des Kompetenznetzwerks der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) aus Baden-Württemberg sind das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg, das FIZ Karlsruhe und das Landesarchiv Baden-Württemberg, Letzteres ist auch im Vorstand der DDB vertreten.

*9. welche Mittel für die Digitalisierung von Bibliotheksgut derzeit durch das Land und den Bund zur Verfügung stehen und wie hoch der Mittelbedarf für die Zukunft gesehen wird;*

Im Rahmen des Projekts „Vom Tresor in die Welt – Digitalisierung wertvoller Bestände baden-württembergischer Bibliotheken“ werden die Universitätsbibliotheken Freiburg, Heidelberg, Tübingen sowie die beiden Landesbibliotheken seit 2011 jährlich mit einer Summe von 250.000 Euro bei der Digitalisierung ihrer forschungsrelevanten Altbestände unterstützt. Bisher konnten aus dieser Förderung über 1,7 Mio. Seiten online gestellt werden, darunter Urkunden der Kurpfalz, mittelalterliche und frühneuzeitliche Handschriften aus den Klosterbibliotheken Salem, Petershausen und St. Peter, St. Blasien, Reichenau und Lichtenthal, die Tresor-Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek, die Stammbuchsammlung der UB Tübingen. Außerdem wurde bei den beteiligten Bibliotheken die Digitalisierungsinfrastruktur ausgebaut, so dass auch Dienstleistungen für kleinere Landeseinrichtungen erbracht werden können.

Aus Mitteln der beim Wissenschaftsministerium angesiedelten Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg werden auch Digitalisierungsprojekte in Archiven und Bibliotheken geför-

dert. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Antragslage; als durchschnittlicher finanzieller Rahmen wurden 250.000 Euro jährlich festgelegt.

Die Landesbibliotheken verfügen ab 2017 in ihren jeweiligen Haushaltskapiteln voraussichtlich über insgesamt ca. 270.000 Euro zur Verfilmung und Digitalisierung von wertvollen Beständen und Zeitungen.

*10. welche internationalen und grenzüberschreitenden Kooperationen Bibliotheken in Baden-Württemberg eingegangen sind;*

Baden-Württembergische Bibliotheken sind je nach Fächerspektren ihrer Universitäten bzw. Hochschulen bzw. aufgrund ihrer Sammlungsschwerpunkte oder Aufgabenschwerpunkten in verschiedenen internationalen Netzwerken und Kooperationen engagiert, die im Anhang in einer Tabelle dargestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL  
Ministerin